

2. Änderung

der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

1. Die Gebühren in § 1 Absatz 1 werden wie folgt geändert:

a) Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	192,00 €
b) Kindes unter 5 Jahren	79,00 €
c) Kindes oder Erwachsenen auf einer Rasenreihen- grabstelle - einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre -	1.492,00 €

2. Die Gebühren in § 2 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

a) je Einzelwahlgrabstelle	356,00 €
b) je Ehegattengrabstelle oder je Familiengrabstelle für 2 Bestattungen	714,00 €
c) je Familiengrabstelle für 3 Bestattungen	1.215,00 €
d) je Urnen-Ehegattengrabstelle oder Urnengrabstelle für 2 Bestattungen	1.029,00 €

3. Die Gebühren in § 3 werden wie folgt geändert:

1. Für die Beisetzung je einer Aschurne	192,00 €
2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Aschurne auf einer nach Erdbestattung bestehenden Grabstelle	192,00 €
3. Für die Beisetzung von 1 bis 2 Aschurnen auf einer Wahleinzelngrabstelle, § 2 Absatz 3 Satz 1 findet Anwendung	356,00 €
4. Beisetzung einer Aschurne ohne individuelle Gestaltung (Friedhof Echte)	1.034,00 €

4. Die Gebühren in § 4 werden wie folgt geändert:

a) Erwerb eines Reihengrabes	171,00 €
b) Erwerb einer Wahleinzelngrabstelle	343,00 €
c) Erwerb einer Wahl-Doppelgrabstelle	685,00 €

5. Die Gebühren in § 5 werden wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) auf Reihengräbern und Urnenfeldern | 36,00 € |
| b) auf Wahlgrabstellen | 72,00 € |
- 5.2 Absatz 2
- | | |
|---|----------|
| a) Grabmalen und Grabplatten mit einer
Ansichtsfläche von 0,17 m ² bis 0,3 m ² | 171,00 € |
| b) Grabmalen und Grabplatten mit einer
Ansichtsfläche von 0,3 m ² bis 0,7 m ² | 257,00 € |
| c) Grabmalen und Grabplatten mit einer
Ansichtsfläche von 0,7 m ² bis 1,1 m ² | 343,00 € |
| d) Grabmalen und Grabplatten mit einer
Ansichtsfläche über 1,1 m ² | 429,00 € |
6. Die Gebühr in § 6 wird wie folgt geändert: 71,00 €
7. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Kalefeld, den 16. Dezember 2010

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister